



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMVIT	UV/GSt/Ru/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	31.10.2016
161.003/0001				
IV/ST2/2016				

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (28. StVO Novelle)

Mit der oa Gesetzesnovelle ist eine Reduzierung des Verwaltungsaufwandes vorgesehen, indem die ausdrückliche Einzelermächtigung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vornahme von Alkoholüberprüfungen mittels Alkovortestgerät durch eine generelle gesetzliche Ermächtigung ersetzt wird. Als Maßnahme zur Förderung der Elektromobilität sollen zum Zweck des Aufladens von Elektrofahrzeugen entsprechende Parkplätze durch Einführung einer neuen Zusatztafel freigehalten werden können.

Mit dem Ziel der Hebung der Verkehrssicherheit sollen datenschutzkonform auf der Grundlage von Fotos, die bereits derzeit für bestimmte Übertretungen zulässig sind, nicht nur die eigentlich überwachten Übertretungen verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden dürfen, sondern auch eine Reihe anderer, im Gesetz ausdrücklich aufgezählte Delikte. Es wurden nur solche Übertretungen ins Gesetz aufgenommen, die eindeutig auf Bildmaterial erkennbar sind. Weitere Punkte betreffen Erleichterungen für die Wirtschaft (Parkerleichterungen für Werttransporte, Ausnahmen vom Wochenendfahrverbot), Verbesserungen für die Länder bei der Eintreibung der Kosten für die Abschleppung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge und auch Erleichterungen für die AutofahrerInnen (Ausnahmemöglichkeit von Kurzparkzonen auch für Benützer eines geleasteten Firmenautos).

Grundsätzlich werden die meisten Änderungsvorschläge der Gesetzesnovelle seitens der Bundesarbeitskammer (BAK) befürwortet. Abgelehnt wird jedoch die Aufhebung des Wochenendfahrverbots für Beschaller und Beleuchter. Darüber hinaus fordert die BAK Erleichterungen für das Parken im Rahmen von Carsharing oder Mietautonutzung und eine stärkere Rücksichtnahme auf Fuß- und Radverkehr bei der Anbringung von Verkehrszeichen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Die Straßenverkehrsordnung ist das Instrument, das die Benützung des Straßenraumes regelt und zwar für alle VerkehrsteilnehmerInnen. Vor allem die Bedürfnisse und die Sicherheit der ungeschützten VerkehrsteilnehmerInnen (FußgängerInnen/RadfahrerInnen) sollten besondere Berücksichtigung finden. Neben der „Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs“ sollte daher aus Sicht der BAK auch der Grundsatz der Rücksichtnahme auf die jeweils schwächeren VerkehrsteilnehmerInnen verankert werden. Zusätzlich sollten die Prioritäten insofern geändert werden, dass die Sicherheit an erster Stelle steht. Was die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anbelangt, sollten diese nicht ausschließlich aus dem Gesichtspunkt des Kraftfahrzeugverkehrs betrachtet werden. Im dicht bebauten Stadtgebiet kann es aus Sicht der BAK notwendig sein, dass vor allem die Flüssigkeit des Kraftfahrzeugverkehrs zugunsten des nicht motorisierten und des öffentlichen Verkehrs und auch zugunsten der Sicherheit und der Stadtverträglichkeit hintangestellt werden muss.

Zu 4 (§ 42 Abs 3):

Die gesetzlichen Ausnahmen vom Lkw-Wochenend- und Feiertagsfahrverbot sollen auf Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen einerseits und auf Fahrten der Beschaller und Beleuchter andererseits erweitert werden. Hinsichtlich der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Mitglieder dieser Berufsgruppe auch und gerade an Wochenenden und Feiertagen Aufträge zu erledigen haben. Die Fahrten betreffen den Transport von Ton- und Lichtequipment, Bühnenpodesten, Layer- und Traversenmaterial zu Sport- oder Kulturveranstaltungen, die überwiegend an Wochenenden stattfinden.

Seitens der BAK wurde bei den Novellierungen der StVO in den letzten Jahren immer wieder die ausufernde Anzahl von Ausnahmetatbeständen zum Lkw-Wochenendfahrverbot kritisiert. Neben der Ausnahme für den Transport leicht verderblicher Lebensmittel gibt es 18 weitere Ausnahmetatbestände im Gesetz.

Hinsichtlich der beiden neuen, hier vorgeschlagenen Ausnahmen wird seitens der BAK festgestellt, dass es sich im ersten Fall um dringliche Reparaturen an Wasser- und Energieversorgungsanlagen handelt – sie scheinen daher gerechtfertigt. Zum Fall der Ausnahme für Fahrten von „mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller“, wie im Entwurf formuliert, gibt es jedoch seitens der BAK Bedenken: Die gesetzliche Ausnahme wird hier generell für die Berufsgruppe gegeben, unabhängig davon, ob die Fahrten für eine Veranstaltung am Wochenende notwendig sind oder nicht, die Kosten für eine bisher nötige Ausnahmegenehmigung wurden sicherlich an die Veranstalter weiterverrechnet und darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage nach einer leichten Kontrollierbarkeit.

Die BAK erhebt daher keinen Einwand gegen die Aufnahme einer Ausnahme vom Lkw-Wochenend- und Feiertagsfahrverbot für Reparaturfahrten an Wasser- und Energieversor-

gungsanlagen, lehnt jedoch die Ausnahme für die Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller ab.

Zu 5 (§ 45 Abs 4):

Die BAK begrüßt die Erweiterung der Ausnahmemöglichkeit für ein zeitlich uneingeschränktes Parken („Parkpickerl“) in Kurzparkzonen auf vom Arbeitgeber geleaste Fahrzeuge.

Die gesetzliche Regelung über das Parkpickerl setzt voraus, dass man neben dem Wohnsitz im Gebiet das Auto entweder selbst besitzt oder aber eine Verfügungsberechtigung über Leasingverträge - die der Arbeitgeber bzw die Arbeitgeberin für einen abgeschlossen haben kann - hat.

Nicht berücksichtigt werden jene Anwohner, die Autos leihen, etwa über Mietwagenfirmen oder Carsharing. Diese Personen dürfen Pkw nur abstellen, wenn sie die dafür vorgesehene Parkgebühr entrichten. Die Gebühr wird meist halbstündlich abgerechnet und liegt, auf die einzelne Stunde heruntergebrochen, bei einem Vielfachen des Preises, der für ein Parkpickerl zu bezahlen ist. Zudem müssen die Anwohnerinnen und Anwohner die ihr Auto „nur“ leihen, die abgestellten Fahrzeuge alle zwei Stunden „bewegen“. Parkpickerlbesitzer müssen dies nicht tun. Eine Vereinbarkeit von Freizeit, Beruf und Familie ist damit nicht gewährleistet. Von der Nutzung der sogenannten „Anwohnerzonen“ sind diese Personen völlig ausgeschlossen, obwohl sich deren Wohnsitzqualität nicht von jener der AutobesitzerInnen unterscheidet. Es werden also zwei Kategorien von AnwohnerInnen geschaffen, obwohl deren Abstellbedürfnisse durchaus ähnlich sind.

Die BAK weist darauf hin, dass Carsharingmodelle bzw Modelle mit Mietwagen eine wichtige Maßnahme hin zu einer sozialeren und ökologischeren Abwicklung des Verkehrs sind und auch im Rahmen der Beanspruchung des öffentlichen Raumes Vorteile bringen. Entsprechend häufig findet man diese Modelle in Stadtentwicklungskonzepten und bei überregionalen Planungen wieder. Die Diskriminierung dieser AnwohnerInnen sollte daher beseitigt werden. Es wird vorgeschlagen, dieses vorbildhafte Mobilitätsverhalten dahingehend zu würdigen, dass hier eine bestimmte Anzahl an Tageskarten jedem Haushalt kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Zu 6 (§ 48 Abs 5):

Die BAK begrüßt die neue Möglichkeit, mobile Verkehrszeichensteher nun auch auf der Fahrbahn anbringen zu können. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung für die Bedingungen des Fuß- und Radverkehrs dar. Die BAK regt zusätzlich an, diesbezüglich nicht nur die Möglichkeit sondern eine Verpflichtung vorzusehen, sofern die Flüssigkeit des motorisierten Verkehrs auf Hauptstraßen nicht erheblich beeinträchtigt wird, um weitere Verbesserungen für den Fuß- und Radverkehr zu gewährleisten.

Zusätzlich beeinträchtigen und gefährden aus Sicht der BAK nicht nur mobile Verkehrszeichensteher sondern auch fix mit dem Untergrund verbundene Verkehrszeichen am Gehsteig/Radweg den Fuß- und Radverkehr. Insbesondere in der dicht bebauten Stadt herrschen beengte Platzverhältnisse. Durch die Vorschrift, dass der seitliche Abstand

zwischen Fahrbahnrand und Rand des Verkehrszeichens nicht weniger als 0,3 m betragen darf, werden die beengten Platzverhältnisse noch weiter verschärft - der Fuß-/Radverkehr wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Der Einsatz von Verkehrsstangen auf Geh-/Radwegen sollte möglichst minimiert werden. Daher sollte aus Sicht der BAK in der StVO auch die Möglichkeit geschaffen werden, fest mit dem Untergrund verbundene Anbringungs-
vorrichtungen in der Parkspur zu errichten - und nicht zwingend am Gehsteig oder Radweg.

Mit freundlichen Grüßen

VP Günther Goach
iV des Präsidenten
f.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
f.d.R.d.A.